

Betriebsleistungen

Vom Auftragnehmer sind im Rahmen des Betriebs der Beleuchtungsanlagen des Auftraggebers insbesondere folgenden Leistungen zu erbringen:

a) Einmalige Tätigkeiten (innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages):

- Übernahme der Beleuchtungsanlage von dem Auftraggeber/ eigenverantwortliche Begehung/ Zusammenstellen und schriftliche Meldung von wesentlichen technischen Mängeln
- Übernahme von Bauunterlagen von dem Auftraggeber, die beim bisherigen Dienstleister eingelagert waren, Fortführen dieser Tätigkeit, Sichtung mit dem Auftraggeber und Vorbereitung der Übergabe 1 Jahr vor Vertragsende
- Übernahme von KAG-Unterlagen von dem Auftraggeber, die beim bisherigen Dienstleister eingelagert waren, Fortführen dieser Tätigkeit, Sichtung mit dem Auftraggeber und Vorbereitung der Übergabe 1 Jahr vor Vertragsende
- Einrichtung eines für den Zahlungsverkehr geeigneten Geschäftskontos (Instandhaltungskonto) sowie Benennung von Kontoinhaber, Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer, Kontobevollmächtigten und dem Kontostand zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung

b) Permanente Tätigkeiten:

- Management aller mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Leistungen
- Schriftliche Benennung eines Ansprechpartners für alle Fragen der öffentlichen Beleuchtung, erstmalig innerhalb von 7 Tagen nach Wirksamwerden des Vertrages
- Schalten und Veränderung der Schaltzeiten der Beleuchtung nach Vorgabe des Auftraggebers
- fortlaufende Vorhaltung aller für die Vertragserfüllung (außer Neubau) notwendigen Arbeitsmittel, Geräte und Materialien, insbesondere ausreichende Lagerhaltung von:
 - Leuchten
 - Masten

- Auslegern
 - Leuchtmitteln
 - Kabeln und Leitungen
 - Abdeckungen
 - Mastklappen usw.
 - Einrichten und Vorhalten eines Bereitschaftsdienstes (24 h/7 Tage je Woche)
 - Aufnahme/Dokumentation von Störungs- und Ausfallmeldungen mit folgenden minimalen Angaben:
 - Störungseingang (Zeitpunkt, gemeldet von, was)
 - eingeleitete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung (welche, wann, Ergebnis)
 - Störungsbeseitigung (Zeitpunkt)
 - Führen/Aktualisieren der Bestandsdokumentation der Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung. Minimal müssen geführt werden:
 - Standort mit Straßenbezeichnung
 - Leuchte (Typ, Schutzklasse, Spiegelsystem, Leistungsreduzierung, Errichtungsdatum, Farbgebung, letzter Korrosionsschutz)
 - Tragsystem (Typ, Lichtpunkthöhe, spezifizierte Mastform, Errichtungsdatum, Farbgebung, letzter Korrosionsschutz)
 - Leuchtmittel (Typ und letzter Tausch)
 - Anschlussart – und Schaltstellenzuordnung der Lichtpunkte bzw. Leuchten
 - Schaltzeiten der Brennstelle (lampenbezogen)
 - Verteilungen (Typ, elektrische Kennwerte (z. B. Zs), Errichtungsdatum)
- Übergabe an den Auftraggeber mit allen evtl. notwendigen Erläuterungen
- Führen/Aktualisieren der Bestandsdokumentation des Beleuchtungskabelnetzes der Straßenbeleuchtung. Minimal müssen geführt werden:
 - Kabellage, Kabeltyp
 - Ort und Art der Verteilung
 - Netzanschluss
 - Stromlaufpläne des Netzes und der Schaltstellen
 - Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Beleuchtungsanlagen nicht entgegen der Vorgaben dieses Vertrages beklebt, beschmiert oder in sonstiger Weise verunstaltet werden, soweit dies gleichwohl geschieht, wird der Auftragnehmer jeweils kurzfristig für eine Beseitigung sorgen

- Anträge auf Aufgabegenehmigung/Auskunftersuchen von Dritten bearbeiten, Auszug aus Bestand an Auskunftssuchenden einschließlich der notwendigen Erläuterungen senden, evt. für den Auftraggeber Gebühr erheben
- Durchführen und dokumentieren von Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit
- Durchführen und dokumentieren von elektrotechnischen Prüfungen des Lichtpunktes und des vorgelagerten Netzes nach geltenden Vorschriften (momentan BGV A3 und DIN VDE 0105)
- Durchführen und dokumentieren von Revisionsfahrten zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung (Minimale Anforderungen des Auftraggebers: 3 Fahrten von Sept. – März, 1 Fahrt in der verbleibenden Zeit, Anm.: Sollten rückmeldefähige Systeme eingesetzt werden wird dies als gleichwertig angesehen)
- Grundlagenermittlung, Vorplanung, Prüfvermerk in Anlehnung an die HOAI bei Planungen Dritter, die in Zusammenhang mit dem Neubau der Beleuchtung stehen (Mitteilung des planerischen Ansatzes [Leuchten- und Mastvorschläge], Zuarbeit zu technischen Rahmenbedingungen (Schleifenimpedanz etc.) einschließlich der notwendigen Erläuterungen an Stadt bzw. dessen Beauftragten
- Prüfvermerk an den Auftraggeber bei Planungen Dritter, die Anlagen oder Anlagenbestandteile der öffentlichen Beleuchtung berühren
- Abnahmen/Übernahmen von Anlagen der Beleuchtung im Rahmen von Baumaßnahmen Dritter und Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche für den Auftraggeber gegenüber diesen Dritten in Anlehnung an HOAI
- Unterstützung Dritter bei der Bereitstellung und Abrechnung elektrischer Energie aus dem Straßenbeleuchtungsnetz (FGÜ; Bushaltestellenbeleuchtung, Anstrahlungen, Werbung)
- Beurteilung von weiteren zusätzlichen Windlasten durch gewünschte, zusätzliche Anbauten gegenüber dem Auftraggeber/Dritter an den Tragsystemen der öffentlichen Beleuchtung
- Bäume, die den Strahlengang des Lichtes aus den Leuchten auf die zu beleuchtenden Flächen behindern oder Freileitungen gefährden - sind dem Fachbereich des Auftraggebers zu melden.

- Zuarbeiten für den Auftraggeber zur Erhebung von KAG- und BauGB- Beiträgen (z.B. lichttechnische Berechnungen zum Nachweis der Erneuerung/Verbesserungen der Beleuchtung, KAG-gerechte Aufbereitung komplexer Baumaßnahmen, gegebenenfalls mit Splitting der Gesamtaufwendungen), Erstellen eines Vorher/Nachher – Vergleichs gegebenenfalls mit lichttechnischen Messungen zum Beleg des Gerechtfertigtseins der KAG-Erhebung
- eigenverantwortliche Lösung von Bürgeranliegen (z.B. Blendung in Wohnräumen durch hausseitige Abschirmungen oder dgl. beseitigen)
- Konsultation/Unterstützung mit dem Auftraggeber bei der:
 - durch Teilnahme an turnusmäßigen stattfindenden Koordinierungsberatungen mit dem Auftraggeber zur zukünftigen, städtischen Bautätigkeit
 - Optimierung der Beleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung
 - Minimierung der energetischen Aufwendungen
 - Haushaltsplanung (Zuarbeiten zu Vermögenshaushalt und Verwaltungshaushalt, Anfertigen von Kostenschätzungen)
 - Zuarbeit zu Bürgeranfragen
 - Veranlassung technischer Maßnahmen, die o. g. Zielen dienen
- monatlich gleichartige Berichtspflicht gegenüber dem Auftraggeber zu
 - Anzahl der Störungen/Monat
 - Anzahl der durchgeführten BGV A3-Untersuchungen
 - Schäden mit unbekanntem Schädigern und Schadenshöhe
 - Anfangssaldo, Zugänge, Abgänge Instandhaltungskosten, Abgänge Erneuerungskosten und Endsaldo des Instandhaltungskontos (Kontoauszüge sind als Nachweis beizufügen)

c) Jährliche Tätigkeiten:

- Aufstellen und Abstimmung eines Erneuerungsplanes mit straßenzuggenauer Ausweisung der beabsichtigten Maßnahmen (Wahl des beabsichtigten Tragsystems, der beabsichtigten Leuchte, gewählte Anordnung im Straßenraum) und des beabsichtigten Zeitraumes
- Berichtspflicht gegenüber dem Auftraggeber:

- Zuwachs bzw. Abnahme der Anzahl von Lichtpunkten
 - Energieverbrauchs- und Effizienzentwicklung in kWh/a und lm/kW
 - Realisierungsgrad der vereinbarten (Effizienz-) Programme
 - Damit verbundene Energie- und CO₂-Einsparungen
 - Durchschnittsalter der Komponenten der Beleuchtungsanlage getrennt nach Tragsystem, Leuchte und Schaltstelle
 - Kumulative, positionsbezogene Zusammenfassung der Leistungsverzeichnisse
 - Anzahl der Standsicherheitsprüfungen/Anzahl dabei als geschädigt festgestellter Tragsysteme
 - Lichtpunktgenaue, nach separierbaren Komponenten getrennte Berechnungen zu betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Anlagevermögens der Beleuchtungsanlage nach den Vorgaben dem Auftraggeber (Anschaffungskosten, Tagesneuwert, Abschreibung, Werteverzehr, Buchwert, Sachzeitwert usw.)
- einvernehmliche Erarbeitung und jährliche Verifizierung eines „Technischen Standards“ der öffentlichen Beleuchtung
 - Erarbeitung von standardisierten Beleuchtungslösungen zur Minimierung der Komponentenvielfalt
 - Aufnahme der Zählerwerte in ÖB-Schaltschränken eingebauter WS- und/oder DS-Zähler, gegebenenfalls Meldung an Versorgungsnetzbetreiber, Energieverrechnung und/oder Energieabrechnung gegenüber dem Auftraggeber und/oder Dritten auch für elektrische Anlagen, wie Werbetafeln, die an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen sind jedoch gemäß Beleuchtungsvertrag nicht zu diesen zählen
 - Übergabe der permanent zu führenden Bestandsdokumentation
 - Beibringung eines Testates eines öffentlich bestellten Sachverständigen / unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur Ermittlung der Pauschale (Nachweis der Berechnung unter Ausweis der komponentenbezogenen Preisbestandteile; Indizierung, der in der Preisgleitklausel genannten Bestandteile)